

Absender:

Gemeindeverwaltung Oberwil
Einwohnerdienste
Hauptstrasse 24
4104 Oberwil

Oberwil, _____

Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich lasse/wir lassen hiermit die Bekanntgabe meiner/unserer Daten im Sinne von § 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2011 über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, SGS 162) sperren.

Diese Sperre betrifft auch die folgenden im gleichen Haushalt lebenden Personen:

Name	_____	Name	_____
Vorname	_____	Vorname	_____
Adresse	_____	Adresse	_____
Geburtsdatum	_____	Geburtsdatum	_____

Ich bitte Sie, diese Sperre umgehend zu vermerken.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Unterschrift/en

Beilage: Kopie eines amtlichen Dokumentes zwecks Identifikation (z.B. Identitätskarte, Niederlassungsbewilligung etc.)



Merkblatt "Bekanntgabe von Personendaten an Private und das Recht auf Sperrung"

Das Anmelde- und Registergesetz vom 19. Juni 2008 (ARG, SGS 111) regelt, welche Daten über Einwohnerinnen und Einwohner die Gemeindeverwaltung an Private bekanntgeben darf. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Auskunft über einzelne Personen und der nach bestimmten Merkmalen geordneten Bekanntgabe von Daten über mehrere Einwohnerinnen und Einwohner.

Von Einzelpersonen, die in der Gemeinde wohnen, werden auf Anfrage hin ohne weiteres Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse bekanntgegeben (§ 3 Abs. 1 ARG).

Weitere Auskünfte über eine Einzelperson werden gemäss § 3 Abs. 2 ARG nur erteilt, wenn dies zur Identifizierung nötig ist - wenn es etwa mehrere Personen mit gleichem Namen, Vornamen und Geburtsdatum gibt - oder wenn es zur Nachforschung erforderlich ist - etwa wenn eine Person an einen andern Ort umgezogen ist. In beiden Fällen ist nach der genannten Bestimmung erforderlich, dass die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Strenger als für die Auskunftserteilung über Einzelpersonen sind die Regeln über die "systematische", d.h. nach bestimmten Merkmalen geordnete Bekanntgabe der Namen, Geburtsdaten und Adressen von Einwohnerinnen und Einwohnern (§ 3 Abs. 3 ARG). Klar verboten ist diese Bekanntgabe für kommerzielle Zwecke. Erlaubt ist die Bekanntgabe einzig, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden, also etwa für die Mitgliederwerbung von Kultur-, Sport- oder politischen Vereinen oder für "Gratulations-Ständli" von Musikvereinen zu runden Geburtstagen usw. Auch wohltätige Organisationen, wie etwa Pro Senectute, Pro Infirmis, Winterhilfe u.ä., erhalten für Sammelaktionen diese Adressen.

Jede Person hat aber nach § 26 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, SGS 162) ohne Angabe von Gründen das Recht, schriftlich die Bekanntgabe ihrer Daten beim öffentlichen Organ, dass für die Datenbearbeitung verantwortlich ist, sperren zu lassen. Eine Sperrung der Bekanntgabe von Daten durch die Gemeindeverwaltung hat zur Folge, dass die erwähnten Daten - sowohl als Einzelauskunft wie auch im Rahmen einer "systematischen" Bekanntgabe - grundsätzlich nicht mehr bekanntgegeben werden, ausser in den folgenden Fällen:

- a. Wenn das öffentliche Organ gesetzlich zur Bekanntgabe verpflichtet ist, z.B. betreffend vormundschaftliche Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit einschränken (Entmündigung), oder
- b. wenn die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, z.B. wenn sich ein Mündel der Betreuung durch den Privatvormund zu entziehen versucht, oder schliesslich
- c. wenn die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind, z.B. wenn ein Schuldner an einen andern Ort gezogen ist.

Gemäss § 17 Abs. 2 IDV hat das öffentliche Organ, das die Sperrung vollzogen hat, dafür zu sorgen, dass andere öffentliche Organe, die von ihr gesperrte Personendaten erhalten, über die Sperrung informiert werden. Für kommerzielle Zwecke gibt die Gemeindeverwaltung - wie schon erwähnt - auch ohne Sperrung keine Daten bekannt. Die Werbewirtschaft bezieht ihr Adressmaterial heute anderswo. Wer sich gegen die unerwünschte Werbeflut schützen will, dem empfehlen wir deshalb, sich an drei Adressen zu wenden:

An die **Swisscom Directories AG**, Morgenstrasse 131B, 3018 Bern (Tel. 0800 868 086), mit dem Begehren, dass Ihre Adresse für den Verkauf gesperrt werde. Sie erhalten dann in der nächsten Ausgabe des Telefonbuches das begehrte * ("wünscht weder Werbesendungen noch Werbeanrufe").

An Ihre **Poststelle** mit dem Begehren, dass Ihre Adresse für den Verkauf gesperrt werde.

An den **SDV Schweizer Dialogmarketing Verband**, Postfach 616, 8501 Frauenfeld (Tel. 052 721 61 62) mit dem Begehren, Sie auf die "Robinsonliste(n)" zu setzen und Ihren Wunsch auf Verzicht auf Direktwerbung an die SDV-Mitglieder weiterzuleiten. Auf der Homepage des **SDV** (vgl. <http://sdv-konsumenteninfo.ch/>) besteht zudem die Möglichkeit, sich auch mithilfe eines Formulars in die Robinsonlisten einzutragen.

Ausserdem empfehlen wir Ihnen, sich **datenschutzbewusst zu verhalten**. Wir sind uns viel zu wenig bewusst, wie oft wir im Alltag selber freiwillig irgendwo unsere Daten deponieren, ohne zu wissen, was künftig damit geschieht. Es ist bekannt, dass gewisse Aktionen, wie namentlich Preisausschreiben, vorwiegend zum Zweck der Adresserfassung durchgeführt werden. Dieser Tatsache sollten Sie sich bewusst sein, falls Sie an Wettbewerben teilnehmen, Prospekte und Gratismuster verlangen oder Gutscheine einlösen.